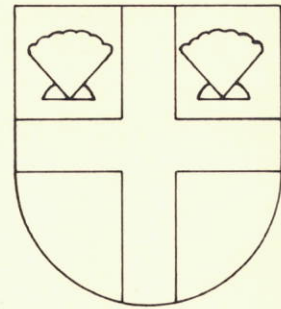


Anhang 4

KANTON GRAUBÜNDEN

GEMEINDE

SAMNAUN



QUARTIERPLAN CHASCHATSCHAS

BERICHT
KOSTENVERTEILER

19. Jan. 1988



[Handwritten signature]

Konto Nr. 71125
Chur, Mai 1987



084/22 31 24
Ingenieurbüro
Walter Schneider AG
7000 Chur

I N H A L T

1. Einleitung des Quartierplanverfahrens / Bezugsgebiet / Orientierung
 2. Zweck und Umfang der Quartierplanung
 3. Aler Bestand / Bauzonen / Erschliessungsgrad
 4. Wunschentgegennahme / Randbedingungen
 5. Erschliessung
 6. Landumlegung
 - 6.1 Bewertung
 - 6.2 Strassenabzug
 - 6.3 Ansprüche
 7. Neuzuteilung
 8. Güterzettel / Dienstbarkeiten und Grundlasten / Geldausgleich
 9. Oeffentliche Auflagen
 - 9.1 Landumlegung
 - 9.2 Erschliessung und Versorgung
 10. Markierung der neuen Grenzen im Felde
 11. Kostenverteiler
 - 11.1 Planungskosten
 - 11.2 Absteckungs- und Vermarkungskosten
 - 11.3 Erschliessungskosten
 12. Inkraftsetzung / Abschlussarbeiten
- Anhang: Tabelle mit sämtlichen Grundlagen und Berechnungen.
Tabelle Kostenverteiler Planung

1. EINLEITUNG DES QUARTIERPLANVERFAHRENS / BEIZUGSGEBIET / ORIENTIERUNG

Der grösste Teil des Gebietes Chaschatschas liegt in der Wohnzone 2. Etappe und ist damit quartierplanpflichtig. Bauwillige Eigentümer veranlassten den Gemeinderat, am 15. September 1986 den Einleitungsbeschluss zu fassen. Am 6. März 1987 wurde der Beschluss auf dem vorgeschriebenen Wege veröffentlicht. Es gingen keine Einsprachen ein.

Das Beizugsgebiet umfasst folgende Parzellen im Baugebiet aus Plan Nr. 5: 13, 138, 139, 140, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 176, 177.

Am 17.12.1986 fand eine Eigentümerversammlung statt, an welcher wir mit der Quartierplanung beauftragt wurden. Ebenso wurden Fragen wie Strassenabzug, Strassenbreite und Kosten diskutiert. (Details siehe Aktennotiz vom 6.2.1987).

2. ZWECK UND UMFANG DER QUARTIERPLANUNG

Mit der Durchführung der Quartierplanung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, auf Grund derer alle im Quartierplangebiet gelegenen Grundstücke die Baureife erlangen können, die erforderlich ist zur Erteilung von Baubewilligungen.

Die Gemeinde Samnaun erfüllt mit der Quartierplanung die Verpflichtung, die ihr aus Art. 19 des Eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG) erwächst und sorgt dafür dass die bauwilligen Eigentümer diejenigen Erschliessungsanlagen rechtzeitig erstellen können, die gemäss Art. 19.1 und Art. 22.2 RPG zum Erlangen von Baubewilligungen erforderlich sind.

Zweck der Quartierplanung ist somit eine Erschliessungsplanung. Mit der Landumlegung sind die Parzellen für Erschliessungsanlagen (Zufahrten, Strassen) auszuscheiden und die Grundstücke derart neu einzuteilen, dass ihre Zufahrt gewährleistet ist, und ihre Form und Lage eine zonengemässe Ueberbauung zulässt.

Der vorliegende Quartierplan Chaschatschas enthält entsprechend Art. 61 des Baugesetzes der Gemeinde Samnaun

- a) die Erschliessungs- und Versorgungsanlagen
- b) die Baulandumlegung

Dabei werden in einem ersten Schritt die Landumlegung und erst in einem weiteren Schritt die Erschliessungspläne aufgelegt. Dieses Vorgehen ist darum sinnvoll, weil bei wesentlichen Einsprachen und einer Aenderung des Zuteilungsplanes auch die Strassenführung verändert werden kann.

Auf die Erstellung von Gestaltungsplan und Baulinienplan kann verzichtet werden.

3. ALTER BESTAND / BAUZONEN / ERSCHLIESSUNGSGRAD

Zum Zeitpunkt der Erhebung des alten Bestandes waren zwar die Aufnahmen im Rahmen der Grundbuchvermessungsarbeiten gemacht, aber noch nicht ausgewertet. So musste für das ganze Gebiet ein spezieller Planauftrag und eine separate Flächenberechnung erfolgen. Somit war für jede Parzelle die Fläche in der üblichen Genauigkeit der Grundbuchvermessung bekannt. Die Vermarkung im alten Bestand erfolgte zum grossen Teil im Rahmen der VPV.

Das Quartierplangebiet enthält vier verschiedene Bauzonen: Wohnzone, Gemischte Zone, Dorfzone, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Es ist keine wesentliche Eigentumsverschiebung von Zone zu Zone vorgesehen.

Im Plan "Alter Bestand" sind die alten Parzellengrenzen dargestellt und die Parzellen mit den Nummern gemäss dem Photokataster, bzw. dem Liegenschaften- und Servitutenregister versehen. In diesem Plan sind auch die als bereits erschlossen geltenden, bzw. die nicht zu erschliessenden Flächen, dargestellt. Diese Flächen erhalten keinen Abzug für die Strassen.

4. WUNSCHENTGEGENNAHME / RANDBEDINGUNGEN

Im Verlaufe des Winters 86/87 wurden alle Eigentümer über ihre Wünsche betreffend Nutzung der neuen Parzelle und deren Lage befragt. Aus diesen Wünschen wurde offensichtlich, dass mindestens zwei Eigentümer ihr Grundstück mit einem Stall überbauen möchten.

Um die Summe der Immissionen von diesen Stallbauten möglichst gering zu halten, war es klar, dass die beiden Parzellen nebeneinander angeordnet werden sollen.

Weitere Randbedingungen für eine Neuzuteilung bildeten selbstverständlich die Wünsche, die Topographie, die Form des Bezugsgebietes und die Lage der zukünftigen Sammelstrasse.

5. ERSCHLIESSUNG

Gemäss gültiger Ortsplanung (Strassenplan Compatsch) wird das Gebiet Chaschatschas durch eine Sammelstrasse erschlossen. Die Mehrzahl der Eigentümer wünscht eine schmale Strasse (max. 4.0 m). Gemeinde und Planer vertraten eine 2-spurige Strasse von ca. 5.2 m. Trotz der Bedenken des Planers wurde folgendes festgelegt: Maximale Strassenbreite 4.8 m (ak. Bundstein bis ak. Bundstein), wobei 0.8 m zu 100% von der Gemeinde getragen werden sollen (Abzug und Baukosten). Auf ein Trottoir wollte man ganz verzichten, auch dann, wenn dieses nur im Baurecht erstellt würde.

Das Gelände ist sehr coupiert. Trotzdem konnte eine gute Linienführung zwischen den bestehenden Strassen bei der Bäckerei Rechsteiner und dem Haus von [REDACTED] gefunden werden. Jede Verschiebung dieser gewählten Strassenführung hätte negative Auswirkungen auf deren Längenprofil (grössere Gefälle).

Der sehr tief gelegene Teil 60 m südlich vom Haus [REDACTED] muss zusätzlich mit einer Stichstrasse erschlossen werden. Diese wird dann am kürzesten, wenn sie vom tiefsten Punkt der Sammelstrasse ausgeht. Damit ist ihre Lage auf wenige Meter bestimmt. Die Fahrbahnbreite beträgt 3 m, muss aber in der engen Kurve auf mindestens 3.5 m verbreitert werden. Der ausgeschiedene Parzellenstreifen hat daher durchgehend eine Breite von 3.5 m.

Die Parzelle 675 wird durch einen Privatweg von ca. 23 m Länge erschlossen. Die Parzelle 762 erhielt eine Grunddienstbarkeit zu Lasten der Parzelle 632. (Eigentümerin = Ehefrau des voraussichtlichen Erben der Parzelle 762). Die Gemeinde prüft, ob allenfalls die Parzelle 762 im Zusammenhang mit der Zufahrt zur Garage des Gemeindehauses von oben erschlossen werden kann (Kostenfolge?).

Die Parzelle 624 (Eigentümerin pol. Gemeinde Samnaun) wurde ohne Erschliessung und Arrondierung zugeteilt (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Schulhauskomplex, alter Standort).

6. LANDUMLEGUNG

6.1 Bewertung

Da praktisch keine Verschiebungen von Bauzone zu Bauzone stattfinden und auch keine Gefahrenzonenunterschiede bestehen (alles weiss), kann auf eine spezifische Bewertung des Bodens verzichtet werden. Hingegen wurde durch den Gemeinderat festgehalten, dass folgende Entschädigungen einzusetzen sind:

- a) bei Strassenabzug im öffentlichen Interesse
(220 m x 0.8 m = 176 m²): Fr. 50.--/m²
- b) bei Mehr- und Minderzuteilungen der Bauparzellen:
Fr. 140.--/m²

Die Franken 140.-- entsprechen dem Preis, der von der Gemeinde kürzlich beim Kauf der Parzelle 141 bezahlt wurde. Die Fr. 50.-- sind eine angepasste Entschädigung für Nichtbauland. Bisher wurden dafür Fr. 30.--/m² bezahlt. Eine Teuerungsanpassung ist angebracht. Ein Vergleich mit der Gemeinde Flims sieht wie folgt aus:

a) für Strassenabzug oder beim Auskauf von Parzellen:

Fr. 50.--/m²

b) für Baulandausgleich: Fr. 200.--/m²

Weitere Bemerkungen dazu siehe Kapitel 11.3.

6.2 Strassenabzug

Gemäss Art. 64 des Baugesetzes der Gemeinde kann für die notwendige Erschliessung ein Flächenanteil der Grundstücke in Abzug gebracht werden. Die Flächen der Strassenparzellen betragen:

- Sammelstrasse	1042 m ²
- Zufahrtsweg	<u>226 m²</u>
Total	1268 m ²

Das Total der Flächen mit Abzug beträgt 12'772 m².

Der Strassenabzug ergibt sich daraus zu $\frac{1268}{12772} = \underline{9.93\%}$

(Siehe auch Tabelle im Anhang des Berichtes).

Davon werden im Gesamten von der Gemeinde 176 m² rückvergütet (Mehrbreite Strasse von 0.8 m auf 220 m), dies sind 13.9% des Strassenabzuges (siehe auch Güterzettel und Beilagen).

Die bereits erschlossenen oder nicht zu erschliessenden Flächen, bzw. Parzellen, erhalten keinen Abzug.

6.3 Ansprüche

Die Flächenansprüche der einzelnen Eigentümer ergeben sich aus den Flächen des alten Bestandes und dem Strassenabzug (siehe Güterzettel, bzw. Tabelle mit Berechnungsgrundlagen im Angang des Berichts).

7. NEUZUTEILUNG

Im allgemeinen erfolgt die Neuzuteilung nach folgenden Grundsätzen, die neben den gesetzlichen Anforderungen beachtet wurden:

- a) Neue Parzelle möglichst am alten Ort. Dadurch lassen sich Verschiebungen vermeiden, die den Verlust von besonderen, individuell empfundenen Standortvorteilen zur Folge hätten; ein Umstand, dem im Gebiet von Chaschatschas, mit seiner ausgeprägten kleinräumigen Gliederung besondere Bedeutung zukommt.
- b) Abgrenzung überbauter Grundstücke möglichst weitgehend beibehalten.
- c) Neue Baulandparzellen so abgrenzen, dass sie für die Ueberrbauung geeignet sind.

Die Wünsche der Eigentümer wurden so weit wie möglich berücksichtigt. Durch den Umstand, dass zwei Stallbauparzellen zusammenliegend zugeteilt werden sollen, und dass einige Parzellenvereinigungen erwünscht waren, entstanden einige Verschiebungen von Parzellen.

Die Lage der Stallbauparzellen ergab sich aus der Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Erschliessungsmöglichkeit
- kostengünstiger Bau Stall, Güllenkasten und Mistlage
- Topographie
- Exposition
- Form und Grösse der Parzellen (zu klein, um im östlichen Teil unter der Strasse anzuordnen)

Einzelne Aeusserungen von andern Eigentümern wurden bei der Standortwahl nicht berücksichtigt, obwohl sie teilweise sehr massiv waren.

Durch die Lageoptimierung der Strasse bezüglich horizontaler und vertikaler Linienführung drängte sich die Halbierung der Parzelle 174 auf, was dem Wunsch der Eigentümer nicht widersprach (Erbteilung); das Gewann oberhalb der Strasse hatte mehr Fläche als Zuteilungswünsche.

Bemerkungen zur Zuteilung der einzelnen Parzellen:

- 631 und 633 wurden durch die Verschiebung einer Teilparzelle und einer Kleinparzelle nach Westen verschoben (keine Nachteile).
- 674 wurde wunschgemäss zugeteilt.
- 673 wurde wunschgemäss vergrössert.
- 762 und 632 wurden so zugeteilt, dass sie jederzeit vereinigt oder anders aufgeteilt werden können. (Ehemann und Ehefrau sind voraussichtliche Eigentümer).
- 679 wurde westlich verschoben, da der Parzelle 680 die nicht überbaubare Parzelle 764 (Mutter des Eigentümers) sowie die abgeschnittene Fläche hinter dem Stall an der einzig möglich verschiebbaren Grenze angegliedert wurden. Zuteilung nur in halber Höhe wegen Form und Erschliessbarkeit.
- Die Gartenparzelle, mit der alten Nummer 13, wurde der ohnehin sehr kleinen Hausparzelle 693 zugeteilt.
- Die Parzellen 676 und 763 wurden wunschgemäss anstossend und am alten Standort zugeteilt.
- Parzelle 675 entspricht dem halben Anspruch der alten Erbschaftsparzelle 174 und erhält lagebedingt eine Privatzufahrt von ca. 23 m Länge. Die Ausnützungs- und Ueberbaumungsmöglichkeit sind trotzdem dank guter Form optimal.
- Parzelle 619 liegt praktisch am alten Standort.
- Die Parzellen 677 und 625_T sind als Stallbauparzellen geeignet und erlauben verschiedene Ueberbauungsvarianten. Der Parzelle 677 wird eine kleine Restparzelle, nämlich 765 (14 m²) angegliedert (Verschnitt durch Wegparzelle). Diese kann landwirtschaftlich oder als Abstellfläche genutzt werden. Zur Berechnung der Ausnützungsmöglichkeit der Parzelle 677 soll die Fläche der Parzelle 765 beigezogen werden können. Dies muss beim Eintrag ins Grundbuch berücksichtigt werden.

Die Teilparzelle 625_T konnte der landwirtschaftlichen Restparzelle wieder angegliedert werden.

- Der Anspruch aus Parzelle 176 ist zu klein für die Zuteilung einer Bauparzelle, konnte aber zusammen mit der Erbschafts-
parzelle des Ehemannes in günstiger Form zugeteilt werden.
- Die Teilparzelle 177 bildet keine selbständige Bauparzelle und müsste nach den Regeln der Quartierplanung ausgekauft werden. Eine Zuteilung an die grosse Parzelle 680 des Sohnes war aber erwünscht und wurde auch ausgeführt.
- Die Parzelle 626 wurde wunschgemäss unter der Strasse angeordnet. Bis auf wenige m² sind die Teile in der Zone für öffentliche Bauten wieder gleich wie im alten Bestand.
- Die Parzelle 759 erlaubt der pol. Gemeinde Samnaun die dringend notwendige Erweiterung des Spielplatzes zum Schulhaus.
- Die Parzelle 624 besteht aus einer Restfläche der Parzelle 141 (Eigentümerin pol. Gemeinde Samnaun) und liegt damit nach wie vor in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Damit erfüllt auch sie den Zweck.
- An den Parzellen 627 und 628 wurden nur Grenzkorrekturen angebracht.

Durch den Umstand, dass auch nach der Verschiebung von Parzellen das Gewinn oberhalb der Strasse 24m² zu gross ist, wurden kleine Minder- und Mehrzuteilungen notwendig. Diese liegen in bescheidenem Rahmen (0 - 6m²) und wurden durch Geldausgleich berücksichtigt.

Die meisten Parzellen liegen entlang der Sammelstrasse. Die dort entstehenden Einschnitt- und Schüttungsböschungen werden in den Privatparzellen liegen, ebenso die Strassenbankette. Dieser Umstand ist nicht aussergewöhnlich und stört spätestens nach einer Ueberbauung der betroffenen Parzellen nicht mehr. Eine vorübergehende Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist aber mit dem Strassenbau unumgänglich.

Die Strassenparzellen 760 und 761 gehen ins Eigentum der Gemeinde über.

Der Neuzuteilungsentwurf wurde am 8. Mai per Express den Eigentümern zur Stellungnahme zugestellt. Unsere Bitte, allfällige Wünsche bis zum Abend des 11. Mai zukommen zu lassen, war bedingt durch den zeitlichen Ablauf der Planung und war sicher für einige Eigentümer sehr kurz

Eine grobe Signalisierung der neuen Grenzpunkte kann auf Wunsch der Eigentümer erfolgen. Ueber den Zeitpunkt einer Verpflockung (Absteckung) und Vermarkung müssen die Eigentümer, bzw. die Gemeinde noch befinden (siehe Kapitel 10).

8. GÜTERZETTEL / DIENSTBARKEITEN UND GRUNDLASTEN / GELDAUSGLEICH

Der Güterzettel, der für die Grundstücke jedes einzelnen Eigentümers erstellt wurde, enthält alle erforderlichen Angaben über die Parzellen im alten und im neuen Bestand sowie über die Abzüge zur Bildung der Strassenparzelle und über die Differenz zwischen Zuteilungsanspruch/effektive Zuteilung (Mehr- und Minderzuteilung).

Aus dem Liegenschafts- und Servitutenregister konnte nur eine Grundlast ermittelt werden. Diese ist bei der entsprechenden Parzelle, auf dem Formular "Dienstbarkeiten und Grundlasten", als "bestehende" aufgeführt.

Neue Dienstbarkeiten, bzw. Grundlasten, gibt es nur eine. Diese ist im Formular unter "neu zu errichtende" eingetragen.

Ein weiteres Formular, das ebenfalls zusammen mit den Güterzetteln aufgelegt wird, betrifft den Geldausgleich für Flächen-differenzen, die sich in der Landumlegung real nicht vermeiden lassen (siehe dazu Kapitel 7), und für Entschädigung der Gemeinde zum Strassenabzug, herrührend von den 0.8m Mehrbreite (siehe Kapitel 6.1 und 6.2).

Diese Differenzen sind in den Güterzetteln in der Rubrik "Mehr-/Minderzuteilung", bzw. in der Rubrik "Entschädigung durch Gemeinde", flächenmässig ausgewiesen. Im Formular erfolgt die Berechnung der daraus entstehenden Kostenbeträge.

Das Formular gilt nicht als Rechnung oder Auszahlungsverfügung. Es dient der Orientierung der Eigentümer.

Der Güterzettel mit den entsprechenden Beilagen wurde den Eigentümern am 15.5.87 zur Kenntnis zugesandt.

9. OEFFENTLICHE AUFLAGEN

9.1 Landumlegung

Beim Quartierplan Chaschatschas entschied der Gemeinderat, dass zuerst die Landumlegung aufgelegt wird. Dazu gehören folgende Akten:

Plan 1:500 "Alter Bestand"

Plan 1:500 "Neuzuteilung"

Güterzettel mit den Beilagen "Dienstbarkeiten und Grundlasten" und "Geldausgleich" (nur falls relevant)

Bericht mit Kostenverteiler Planungskosten

Diese Akten liegen gemäss Ausschreibung und brieflicher Information an die Eigentümer vom 18. Mai bis 17. Juni 1987 in der Gemeindekanzlei auf.

Ist ein Eigentümer zur Beurteilung seiner Zuteilung darauf angewiesen, die Höhenlage der angrenzenden Strasse zu kennen, so kann er beim Planer die Entwürfe zum Strassenprojekt einsehen oder telefonisch erfragen. Es geht dabei vor allem um die auf der Privatparzelle entstehenden Böschungen.

Bei wesentlichen Änderungen der Landumlegung infolge von Einsprachen wird das Verfahren wiederholt, nicht aber bei lokalen Anpassungen.

9.2. Erschliessung und Versorgung

Die Auflage für die Erschliessung und Versorgung erfolgt erst nach der Genehmigung der Landumlegung durch den Gemeinderat. Der Grund dafür liegt darin, dass die Kanalisationsleitungen zum Teil nicht im Strassenkörper zu liegen kommen, und daher deren Linienführung von der Grenzziehung abhängt. Bei einer allfälligen Aenderung des Neuzuteilungsplanes müsste dann auch das Erschliessungs- und Versorgungsprojekt angepasst werden, was mit Mehrkosten verbunden wäre. Zudem sind von den Versorgungs- und Erschliessungsanlagen keine einschneidenden Massnahmen zu erwarten.

Diese Auflage beinhaltet folgende Pläne:

- Situationsplan "Erschliessung", mit Projekten für Strassen, Kanalisation, Wasser- und Stromversorgung
- Längenprofil für Strassen und Hauptkanal
- Normalprofile Strassen
- Querprofile Strassen

Sie wird rechtzeitig angekündigt werden.

10. MARKIERUNG DER NEUEN GRENZEN IM FELDE

Nach der Einsprachenerledigung zur Landumlegung kann und soll die Absteckung der neuen Parzellen und die Entfernung der alten Grenzzeichen erfolgen. Vor allem bei weiterer landwirtschaftlicher Nutzung ist es wichtig für den Eigentümer, die neuen Grenzen genau zu kennen. Die Vermarkung aller neuen Grenzpunkte ist aber zu diesem Zeitpunkt fraglich, da sie beim Strassenbau oder auch bei der Ueberbauung eines Grundstückes wieder verlorengehen. Der Entscheid darüber, was nach der Landumlegung bezüglich der Grenzsicherung im Felde geschehen soll, ist von Gemeinde und Grundeigentümern gemeinsam zu fällen. Auch eine Zwischenlösung mit der Verpflockung aller Grenzen, aber nur einer Vermarkung der ungefährdeten Punkte, ist denkbar.

Die anfallenden Kosten zur Absteckung (Verpflockung) und Vermarkung sind in jedem Fall von den Eigentümern zu tragen (siehe auch Kostenverteiler). Der Schlüssel zur Verteilung dieser Kosten richtet sich aber nach der Neuzuteilung.

11. KOSTENVERTEILER

11.1 Planungskosten

Die bis und mit der ersten Landumlegungsaufgabe anfallenden Kosten sind gut erfassbar und betragen gemäss Offerte und Aeusserungen an der Orientierungsversammlung Fr. 1.20 pro m² zahlungspflichtiger Fläche. In diesem Preis sind auch die von der Grundbuchvermessung getrennt gelaufenen Grundlagenbeschaffungsarbeiten (Koordinaten, Flächen, Pläne) enthalten. Nicht enthalten sind die Arbeiten im Zusammenhang mit einer allfälligen Einsprachenerledigung oder gar Neuauflage. Diese Kosten sind nicht vorhersehbar und betragen zwischen Fr. -.10 und Fr. -.40 pro m².

Wie die einzelnen Grundstücke belastet wurden, und wieviel die Grundeigentümer für die Planung zu bezahlen haben, ist aus dem Kostenverteiler im Anhang ersichtlich.

11.2 Absteckungs- und Vermarkungskosten

Die Kosten für eine einmalige, gesamte Absteckung (Verpflockung) betragen ca. Fr. -.20 pro m² inkl. Material und Vorbereitungsarbeiten. Die Kosten für eine einmalige gesamte Vermarkung liegen ebenfalls bei Fr. -.20 pro m² inkl. Material oder bei Fr. 40.-- pro Grenzstein.

Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten: siehe Kapitel 10. Der Verteilschlüssel hängt mit der Wahl des Vorgehens zusammen und ist neu zu bestimmen. Je nach Zeitpunkt der Durchführung obiger Arbeiten, können diese Kosten zusammen mit der Quartierplanung verrechnet werden.

11.3 Erschliessungskosten

Die Verteilung der Erschliessungskosten erfolgt nicht im Rahmen der Quartierplanung. Hiefür wird ein Perimeterverfahren durchzuführen sein, wobei die Gemeinde sich an den Kosten wie bisher in Quartierplangebieten wesentlich beteiligen wird. Der Gemeinderat wird voraussichtlich der Gemeindeversammlung dannzumal folgenden Vorschlag unterbreiten:

Kostenübernahme durch Gemeinde

- | | | |
|-----------------------------|------------------|------|
| - bei Sammelstrasse | für 4.0 m Breite | 50% |
| | für 0.8 m Breite | 100% |
| - bei Erschliessungsstrasse | | 50% |

12. INKRAFTSETZUNG / ABSCHLUSSARBEITEN

Nach der Erledigung aller Einsprachen wird der Gemeinderat den Quartierplan in Kraft setzen. Darauf müssen die Akten des Grundbuches und der Grundbuchvermessung angepasst werden (siehe auch Art. 73 BG). Das Vorgehen betreffend Absteckung und Vermarkung ist im Kapitel 10 umschrieben.

Chur, 15. Mai 1987

Der Verfasser: B. Bühler

INGENIEURBUREAU
WALTER SCHNEIDER AG
7000 CHUR